

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Edith Stein Christliche gGmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ludwigslust.
- (3) Der Verwaltungssitz der Gesellschaft ist am Ort des Satzungssitzes.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der schulischen Bildung sowie der Erziehung aller Altersstufen und die Förderung der Jugendhilfe. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von
- schulischen Einrichtungen einschließlich Horten und Internaten,
 - Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung für alle Altersgruppen,
 - anderen Fürsorgeeinrichtungen wie Kinderkrippen und Kindergärten und Kindertagesstätten.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3

Stammeinlagen und Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend).

- (2) Auf das Stammkapital übernimmt als ihre Geschäftsanteile:
die Gesellschafterin Marion Löning, geboren am 02.08.1966 die Geschäftsanteile lfd.
Nr. 1 bis 25.000 mit einem Nennbetrag von jeweils 1,00€.
- (3) Die Einlagen sind in bar zu leisten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 4

Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine andere von den Gesellschaftern zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember 2018.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie hat dabei insbesondere der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen und denen des Gesellschaftsvertrages und einer eventuellen Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung erlassen kann, zu führen. Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen dürfen nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vorgenommen werden. Welche Maßnahmen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, kann im Rahmen einer Geschäftsordnung konkretisiert werden.

- (3) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten in der Liquidation der Gesellschaft entsprechend.

§ 8

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen, der die Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben berät und unterstützt. Im Falle der Berufung eines Beirates werden dessen Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung genauer festgelegt.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter dies verlangt. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
- (2) Die Versammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von 10 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung einer bestimmten Form der Einladung oder Fristen verzichtet werden.
- (3) Die Versammlung wird vom Geschäftsführer geleitet. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Geschäftsführer von den anwesenden

und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.

- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von 4 Wochen durch Klage angefochten werden.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von den Geschäftsführern zu unterschreiben.
- (2) Die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.
- (3) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Rücklagen dürfen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden, soweit dies der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss.

§ 12

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (4) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen. Der Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung und Abtretung kein Entgelt.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich geworden ist.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 14

Wettbewerbsregelung

- (1) Die Gesellschafter sind, auch wenn sie auf Grund der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile eine beherrschende Stellung in der Gesellschaft einnehmen und/oder die Tätigkeit eines Geschäftsführers in der Gesellschaft ausüben, vom Verbot des Wettbewerbs mit der Gesellschaft befreit. Sie können sich insbesondere an anderen Gesellschaften beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Gegenstand oder Zweck verfolgen.
- (2) Ein Entgelt für die Befreiung ist an die Gesellschaft nicht zu entrichten.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt auch für Gesellschafter, die erst nach Gründung in die Gesellschaft eintreten.

§ 15

Schlussbestimmung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der rechtsunwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

§ 16

Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von Euro 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert). Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

